Gerichtspräsident Eduard Fehr

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **13 (1937)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gerichtspräsident Eduard Fehr

Ein Politiker und Beamter bester thurgauischer Prägung ist am Sonntag den 14. Juni 1936 in Montreux, wo er zur Kur weilte, plötzlich gestorben: Gerichtspräsident und Kantonsrat Eduard Fehr in Mannenbach. Für weite Kreise war der Tod von Gerichtspräsident Fehr ein großer Verlust; denn wie von kaum einem kann man von ihm sagen, daß er sein Leben der Allgemeinheit hingegeben und für sie gearbeitet hat. Zwar war Eduard Fehr von Hause aus Kaufmann; er war im Jahre 1879 in Mannenbach geboren worden und er bildete sich zuerst an den Schulen der Gemeinde und des Kantons, dann an der Handelsschule in Neuenburg zum Kaufmann aus, damit er das väterliche Geschäft übernehmen konnte. Aber bald gab diese Tätigkeit seinem Arbeitsdrang nicht mehr die volle Befriedigung; Neigung und Berufung führten ihn auf den Weg der öffentlichen Betätigung. Schon im Jahre 1908 wurde er in den Kantonsrat abgeordnet, dem er bis zu seinem Tode als eines der pflichtgetreusten und geschätztesten Mitglieder angehörte; 1910 wählten ihn die Mitbürger zum Vorsteher von Mannenbach, 1918 zum Gemeindeammann von Salenstein, der er auch als Bürgerpräsident, Schulvorsteher und Kirchenvorsteher diente. Während zwei Amtsdauern war er Mitglied des Bezirksrates von Steckborn; im Jahre 1920 wurde er in das Bezirksgericht und 1923 zu dessen Präsidenten gewählt. Von 1922 an gehörte er dem Verwaltungsrat der schweizerischen Schiffahrtsgesellschaft für den Untersee und Rhein an, und während mehr als fünfzehn Jahren hat er den Verkehrsverein für den Untersee und Rhein geleitet. Seit dem Jahre 1926 war er Mitglied des evangelischen Kirchenrates und während zwei Jahren hat er als Vertreter des thurgauischen Freisinns dem Nationalrat angehört. Im Jahre 1919 wählte ihn der Große Rat in die Kantonalbankvorsteherschaft, deren Aktuar er 1928 und deren Vizepräsident er 1934 wurde.

Eduard Fehr war ein Mann, der seine Befriedigung weniger in politischem Kampf als in der treuen Pflichterfüllung in all den Ämtern suchte, welche ihm seine Mitbürger übertragen hatten. Im Plenum des Großen Rates wie namentlich auch in den Kommissionen waren seine gerechten und sachverständigen Voten außerordentlich geschätzt; namentlich als Kommissionsberichterstatter konnte er so recht sein umfassendes Wissen über die Verhältnisse im Kanton verbinden mit der Gründlichkeit, die ein wesentlicher Charakterzug war. Wie genau prüfte er als Mitglied der Petitionskommission die Bürgerrechtsgesuche; wie wohlwollend beurteilte er die an den Großen Rat gelangenden Begnadigungsgesuche! Auch die unauffällige, aber volkswirtschaftlich so wertvolle Tätigkeit in der Kantonalbankvorsteher-

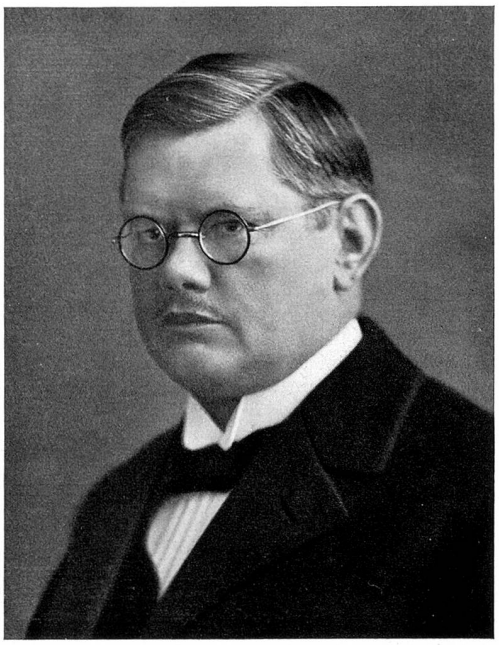

schaft entsprach recht eigentlich seinem Charakter; hier konnte er seine kaufmännische und finanzpolitische Befähigung am besten verwerten. Sein Urteil war maßgebend auch bei Beratungen über die Kantonalbank und deren Tätigkeit im Großen Rat; das hohe Ansehen, welches die thurgauische Staatsbank im Kanton und außerhalb genießt, ist sicher auch zu einem großen Teil Eduard Fehrs Rat und Mitarbeit zu verdanken.

Ganz besonders aber verdient er den Dank der Öffentlichkeit für seine langjährige Tätigkeit als Präsident des Bezirksgerichts Steckborn. Er war mehr als das, was man so gemeinhin einen guten Laienrichter nennt. Seine Gewissenhaftigkeit, seine Gründlichkeit, sein Sinn für Gerechtigkeit und seine Kenntnisse von Land und Volk ersetzten ihm reichlich das Universitätsstudium, das ihm nicht vergönnt gewesen war. Im Verkehr mit den Parteien kamen die Güte und auch ein leiser Humor zum Ausdruck; er hatte Verständnis für die Nöte des Rechtsuchenden und erwarb sich sein Zutrauen; er konnte aber auch den Parteien ebenso fein wie deutlich sagen, daß es auf der Welt auch noch bessere Dinge gibt als Prozessieren. So genoß der Steckborner Gerichtspräsident bei Kollegen, Parteien und Anwälten das höchste Ansehen. Die engere und die weitere Heimat wird den im Großen wie im Kleinen treuen und pflichtbewußten Mann im besten Andenken behalten.